

Grenzacherweg

Abschnitt Kohlistieg bis Eingang Friedhof Hörnli, Änderung des Erschliessungsplans, Aufhebung und Neulegung der Strassenlinie sowie neues Strassenquerprofil und Höhenkoten;
Planfestsetzungsbeschluss

Vom 19. August 2003

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999, den Linien- und Erschliessungsplan Inventar Nr. 10'160 für die Aufhebung und Neulegung der Strassenlinie, das neue Strassenquerprofil, sowie die Höhenkoten im Grenzacherweg, Abschnitt Kohlistieg bis Eingang Friedhof Hörnli, fest.

Dieser Planfestsetzungsbeschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheids oder nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und anderen besonderen Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Riehen, 19. August 2003

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident: 
Michael Raith

Der Gemeindeverwalter: 
Andreas Schuppli